

Vom 01.01.2004
Geändert am: 07.11.2012
Zuletzt geändert am: 20.11.2019
In Kraft getreten am: 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Entschädigung für Einsätze	2
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
§ 3 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 4 Entschädigung für den Bereitschaftsdienst und für den Einsatzdienst in der Rufbereitschaft	5
§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst	5
§ 6 Entschädigung für sonstige Dienste	6
§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen	6
§ 8 Sonderregelungen	6
§ 9 Inkrafttreten	6

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am xxxxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Böblingen erhalten für Einsätze auf Antrag Ihre Auslagen und Ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 EUR für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr Böblingen außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für eine Reinigungsstunde eine Entschädigung in der Höhe des Satzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,00 EUR für die ersten vier Stunden und 12,00 EUR ab der fünften Stunde je Tag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, ist entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Satzung zu entschädigen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus-Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes Böblingen erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehr Böblingen neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Die Entschädigung für Fahrtkosten erfolgt nicht, sofern ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Böblingen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung je Monat:

Kommandanten

- | | |
|---|------------|
| 1.) Stellvertretender Kommandant: | 100,00 EUR |
| Bei etwaiger weiterer Funktion in einer Abteilung
(Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant)
wird nur die höhere Entschädigung gewährt. | |
| 2.) Abteilungskommandanten | |
| Böblingen: | 175,00 EUR |
| Dagersheim: | 125,00 EUR |
| 3.) Stellvertretende Abteilungskommandanten: | 50,00 EUR |

Bestellte Unterführer Feuerwehr

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1.) Zugführer: | 30,00 EUR |
| 2.) Gruppenführer: | 25,00 EUR |
| 3.) Stellvertretende Gruppenführer: | 15,00 EUR |

Fachbereich 1: Jugendfeuerwehr

- | | |
|--|-----------|
| 1.) Jugendleiter/Jugendwart: | 80,00 EUR |
| 2.) Stellvertretender Jugendleiter/Jugendwart: | 50,00 EUR |
| 3.) Gruppenleiter: | 15,00 EUR |

Fachbereich 2: Fahrer und Maschinisten

- | | |
|------------------------|-----------|
| 1.) Leiter Böblingen: | 50,00 EUR |
| 2.) Leiter Dagersheim: | 35,00 EUR |
| 3.) Gruppenleiter: | 15,00 EUR |

Fachbereich 3: Umwelt- und ABC-Schutz/Dekontamination

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1.) Zugführer: | 30,00 EUR |
| 2.) Gruppenführer: | 25,00 EUR |
| 3.) Stellvertretender Gruppenführer: | 15,00 EUR |

Fachbereiche 4 ff.:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| 1.) Leiter: | 15,00 EUR |
| 2.) Stellvertretender Leiter: | 10,00 EUR |

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Böblingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (funktionsbedingter Mehraufwand) als Aufwandsentschädigung je Monat:

Kommandanten

- | | |
|--|------------|
| 1.) Stellvertretender Kommandant: | 300,00 EUR |
| Bei etwaiger weiterer Funktion in einer Abteilung
(Abt. Kommandant, stv. Abt. Kommandant) wird nur die höhere
Entschädigung gewährt. | |
| 2.) Abteilungskommandanten | |
| Böblingen: | 225,00 EUR |
| Dagersheim: | 150,00 EUR |
| 3.) Stellvertretende Abteilungskommandanten: | 100,00 EUR |

Bestellte Unterführer Feuerwehr

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1.) Zugführer: | 70,00 EUR |
| 2.) Gruppenführer: | 25,00 EUR |
| 3.) Stellvertretende Gruppenführer: | 10,00 EUR |

Fachbereich 1: Jugendfeuerwehr

- | | |
|--|-----------|
| 1.) Jugendleiter/Jugendwart: | 80,00 EUR |
| 2.) Stellvertretender Jugendleiter/Jugendwart: | 50,00 EUR |
| 3.) Gruppenleiter: | 15,00 EUR |

Fachbereich 2: Fahrer und Maschinisten

- | | |
|------------------------|-----------|
| 1.) Leiter Böblingen: | 50,00 EUR |
| 2.) Leiter Dagersheim: | 25,00 EUR |
| 3.) Gruppenleiter: | 15,00 EUR |

Fachbereich 3: Umwelt- und ABC-Schutz / Dekontamination

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1.) Zugführer: | 70,00 EUR |
| 2.) Gruppenführer: | 25,00 EUR |
| 3.) Stellvertretender Gruppenführer: | 10,00 EUR |

Fachbereiche 4 ff.:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. Leiter: | 15,00 EUR |
| 2. Stellvertretender Leiter: | 5,00 EUR |

Kassenverwalter

- | | |
|-----------------|------------|
| 1.) Böblingen: | 150,00 EUR |
| 2.) Dagersheim: | 100,00 EUR |

Schriftführer

- | | |
|-----------------|-----------|
| 1.) Böblingen: | 50,00 EUR |
| 2.) Dagersheim: | 45,00 EUR |

Leiter der Altersabteilungen:	30,00 EUR
Ehrenamtlicher Gerätewart:	150,00 EUR

§ 4

Entschädigung für den Bereitschaftsdienst und für den Einsatzdienst in der Rufbereitschaft

- (1) Wird durch den Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertreter in der Feuerwache Böblingen und/oder im Feuerwehrhaus Dagersheim ein Bereitschaftsdienst (Einsatzwachbereitschaft) angeordnet, wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall in Höhe von 13,00 EUR für jede volle Stunde gewährt.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende in der Feuerwache Böblingen und/oder im Feuerwehrhaus Dagersheim zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (2) Der Kommandant, sein/e Stellvertreter sowie die Verbandsführer, die abwechselnd Einsatzleitungsdienst (EvD-Dienst) leisten, erhalten für den Bereitschaftsdienst auf Antrag eine EvD-Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR je Stunde. Zur Ausübung des EvD-Dienstes wird ein Einsatzleitungsfahrzeug zur Verfügung gestellt. Sie haben spätestens 30 Minuten nach der EvD-Alarmierung am Einsatzort einzutreffen.
- (3) Die Zugführer, die abwechselnd Einsatzführungsdienst (ZvD-Dienst) leisten, erhalten für den Bereitschaftsdienst auf Antrag eine ZvD-Entschädigung in Höhe von 7,00 EUR je Stunde. Zur Ausübung des ZvD-Dienstes wird ein Einsatzführungsfahrzeug zur Verfügung gestellt. Der Zugführer hält sich während des ZvD-Dienstes im Stadtgebiet Böblingen auf. Der Zugführer hat binnen 3 Minuten nach der ZvD-Alarmierung abzurücken. Der Zugführer führt den Einsatz bis zum Eintreffen des EvD.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des EvD- bzw. ZvD-Dienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (4) Findet während des Bereitschaftsdienstes (Wachbereitschaft, EvD, ZvD) ein Einsatz statt, wird eine Aufwandsentschädigung für die Dauer des Einsatzes gemäß § 1 gewährt.

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Böblingen erhalten für Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 EUR je volle Stunde ersetzt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuersicherheitsdienstes einschließlich einer Wegestunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

§ 6

Entschädigung für sonstige Dienste

- (1) Für Beteiligungen an sonstigen Diensten der Feuerwehr Böblingen im Sinne des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (Übungen, Sitzungen, Versammlungen u.a.) erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Böblingen auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 6,00 EUR für die ersten vier Stunden und pauschal 12,00 EUR ab der fünften Stunde je Tag ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Antreten/Dienstbeginn bis zum Dienstende in der Feuerwache Böblingen und/oder im Feuerwehrhaus Dagersheim zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

§ 8

Sonderregelungen

In den Abteilungen Böblingen und Dagersheim können ergänzende Regelungen vereinbart werden, ob und wie die Entschädigungen der §§ 1 bis 7 an den Einzelnen ausbezahlt werden. Die ergänzenden Regelungen werden zuvor in den Ausschüssen der Abteilungen beraten und abschließend in den Versammlungen der Abteilungen beschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.01.2004, zuletzt geändert am 07.11.2012 und 20.11.2019, außer Kraft.